

DFN – PCA

Low – Level Policy

Zertifizierungsrichtlinien für die DFN-PCA

Stand: 01. Januar 2006

Version: 1.7

DFN-CERT Services GmbH
DFN-PCA
Heidenkampsweg 41
D - 20097 Hamburg
Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Identität der PCA	3
3	Zuständigkeitsbereich der PCA	4
3.1	Rechtliche Bedeutung	5
3.2	Die DFN-Zertifizierungshierarchie	5
3.3	Registrierungsinstanzen (RA)	6
4	Sicherheit der PCA-Ausstattung	7
4.1	Sicherheitsanforderungen an die DFN-PCA	7
4.2	Sicherheitsanforderungen an CAs	8
4.3	Sicherheitsanforderungen an RAs	9
4.4	Sicherheitsanforderungen an Benutzer	10
5	Zertifizierungsregeln	10
5.1	Regeln für die Zertifizierung von CAs	11
5.2	Regeln für die Zertifizierung von RAs	12
5.3	Regeln für die Zertifizierung von Benutzern	12
5.4	Regeln für die Cross-Zertifizierung zweier PCAs/CAs	13
6	Management von Zertifikaten	14
7	Widerruf von Zertifikaten	15
8	Regeln für die Namensgebung	17
8.1	Wahl eines Namens für CAs	17
8.2	Wahl eines Namens für RAs und Benutzer	18
9	Verschiedenes	19

DFN – PCA: Low-Level Policy

Vorbemerkung zu dieser Version

Dies ist die Version 1.7 der Low-Level Policy der DFN-PCA. Diese Version ist gültig bis eine neue Version dieser Policy veröffentlicht wird. Sie unterscheidet sich inhaltlich von der Vorgängerversion 1.6, die bis zum 31. Dezember 2005 gültig war, lediglich im geänderten Gültigkeitszeitraum und geänderten URLs auf das Informationsangebot der DFN-PCA.

1 Einleitung

Dieses Dokument enthält die Zertifizierungsrichtlinien (die sog. "Policy") der obersten Zertifizierungsinstanz des Vereins zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V. (DFN-PCA).

Der Sinn dieses Dokumentes ist es, Benutzern im Netzwerk eine Einschätzung der durch diese Low-Level-PCA ausgestellten Zertifikate zu ermöglichen sowie Hinweise und Informationen für den Betrieb einer eigenen Zertifizierungsinstanz (CA) – zertifiziert durch die DFN-PCA – zu geben.

Die in diesem Dokument getroffenen Aussagen sind für die Arbeit der DFN-PCA und der durch die DFN-PCA zertifizierten CAs bindend, soweit sie nicht gesetzlichen Regelungen widersprechen. Die Low-Level-PCA zertifiziert ausschließlich nach den Richtlinien dieser Policy.

2 Identität der PCA

Adresse

DFN-CERT Services GmbH
DFN-PCA
Heidenkampsweg 41
D - 20097 Hamburg
Germany

Telefon: 040 - 80 80 77 - 555
Telefax: 040 - 80 80 77 - 556

E-Mail-Adressen

certify@pca.dfn.de
dfnpca@pca.dfn.de

(für Fragen bzgl. der Zertifizierung)
(für allgemeine Anfragen an die DFN-PCA)

Allgemeine Informationsdienste der DFN-PCA

WWW-Server: <http://www.dfn-pca.de/>

Auf diesen Informationsdiensten erhalten Sie die Wurzelzertifikate der DFN-PCA, die Schlüssel zur vertraulichen Kommunikation mit den PCA-Mitarbeitern, sowie sämtliche weiteren Informationen zur DFN-PCA.

Gültigkeit dieses Dokumentes

Vom 01. Januar 2006 bis eine neue Version dieser Policy veröffentlicht wird.

Version dieses Dokumentes

1.7

3 Zuständigkeitsbereich der PCA

Der Zuständigkeitsbereich der DFN-PCA umfasst alle Mitgliedseinrichtungen des DFN-Vereins, in erster Linie also natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aus Wissenschaft und Forschung. Weitere Organisationen können auf Anfrage zertifiziert werden. Das vorrangige Ziel der DFN-PCA besteht in dem Aufbau einer DFN-weiten Public Key-Zertifizierungs-Infrastruktur mit CAs in den einzelnen Mitgliedseinrichtungen, welche von der DFN-PCA zertifiziert werden. Die lokalen CAs operieren ihrerseits im Namen der jeweiligen Einrichtung, beispielsweise einer Hochschule oder eines Forschungsinstitutes. Eine solche Infrastruktur ist die Voraussetzung für die vertrauenswürdige Kommunikation im Wissenschaftsnetz (WiN), unterstützt durch Sicherheitsdienste wie Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit.

Ferner wird für die Zwecke der internationalen Kommunikation eine Anbindung der DFN-Zertifizierungshierarchie an andere Infrastrukturen nach Maßgabe der Möglichkeiten bereitgestellt.

Die DFN-PCA wird ausschließlich Zertifikate für Zertifizierungsinstanzen, nicht aber für Benutzer erteilen. Die Low-Level-PCA wird zusätzlich die Dienste einer oder mehrerer untergeordneter CAs anbieten, um Zertifikate für Benutzer ausstellen zu können, deren Einrichtung noch keine eigene CA betreibt. Unterstützt werden insbesondere das von PEM verwendete Zertifikat-Format nach X.509 als auch weitere, im Internet gebräuchliche Formate (z.B. PGP) nach Maßgabe der Möglichkeiten.

3.1 Rechtliche Bedeutung

Eine Zertifizierung durch die DFN-PCA (oder untergeordnete CAs) zieht keinerlei rechtliche Bedeutung nach sich; ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung eines Zertifikates durch die DFN-PCA oder untergeordnete CAs besteht nicht. Insbesondere ist die allgemeine rechtliche Relevanz einfacher digitaler Signaturen derzeit unklar. Der Sinn einer DFN-weiten Public Key-Infrastruktur liegt in der Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine gesicherte elektronische Kommunikation. Insbesondere der DFN-Verein, die DFN-CERT Services GmbH sowie die Mitarbeiter der DFN-PCA übernehmen keine Form der Gewährleistung. Alle Aufgaben werden von den PCA-Mitarbeitern nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

Die dieser Policy zugrunde liegenden Anforderungen an technische Komponenten und Verfahren zur Zertifizierung genügen derzeit nur den Kriterien der "einfachen digitalen Signatur" nach § 2 Nr. 1 SigG 2001. Sie sind also weder "fortgeschritten" noch "qualifiziert" oder gar "akkreditiert" nach § 2 Nr. 2 u. 3 SigG 2001 bzw. § 15 Abs. 1 SigG 2001. Die gesetzliche Anscheinsvermutung für eine Beweiserleichterung nach ZPO greift hier also nicht. Vielmehr müssen Gerichte und Gutachter im Streitfall den rechtlichen Wert der eingesetzten Schlüssel, Zertifikate und Signaturen im Einzelfall prüfen.

3.2 Die DFN-Zertifizierungshierarchie

Die Zertifizierungshierarchie unterhalb der DFN-PCA besteht aus drei verschiedenen Einheiten (Zertifikatnehmern):

- Zertifizierungsinstanzen (CAs)
- Registrierungsinstanzen (RAs) (s. 3.3)
- Benutzern

Die internationale Anbindung der kompletten DFN-Zertifizierungshierarchie an andere Hierarchien kann durch eine gegenseitige Zertifizierung (Cross-Zertifizierung) der DFN-PCA mit anderen PCAs erfolgen. Die Eingliederung der DFN-Hierarchie in eine Internet-weite Infrastruktur kann erfolgen, sobald eine entsprechende Instanz (genannt IPRA: Internet PCA Registration Authority) verfügbar ist. In jedem Fall werden die Teilnehmer der DFN-Hierarchie über internationale Anbindungen und Cross-Zertifizierungen informiert.

Das Ziel der DFN-Zertifizierungshierarchie ist es, pro wissenschaftlicher Einrichtung eine CA zu betreiben, welche direkt von der DFN-PCA zertifiziert wird. Diese CAs haben die Möglichkeit, ihrerseits Zertifikate für Benutzer und untergeordnete Sub-CAs zu erteilen; das genaue Konzept zum Aufbau und Betrieb solcher CAs ist in RFC 1422 (s. Literaturverzeichnis) erläutert.

Unterhalb der DFN-PCA operierende CAs haben weiterhin die Möglichkeit – durch den Vorgang der Cross-Zertifizierung mit anderen CAs –, eigene Verbindungen zu Zertifizierungsinstanzen

bzw. -infrastrukturen von Einrichtungen herzustellen, welche nicht dem DFN-Verein angehören (s. Abschnitt 5.4).

Der öffentliche Schlüssel der DFN-PCA ist in einem selbst-signierten Zertifikat (Wurzel-Zertifikat), ausgestellt durch die DFN-PCA, enthalten. Alle Teilnehmer der Infrastruktur erhalten dieses Wurzel-Zertifikat im Zuge der eigenen Zertifizierung und können somit die Authentizität und Gültigkeit aller unterhalb der DFN-PCA erteilten Zertifikate überprüfen.

Über die strikt hierarchischen X.509-Infrastrukturen hinaus unterstützt die Low-Level-PCA auch den Einsatz des Programms PGP (“Pretty Good Privacy”). Obwohl in dem von PGP propagierten Vertrauensmodell (dem sog. “Web-of-trust”) der Einsatz von Zertifizierungsinstanzen nicht vorgesehen ist, sind die technischen Voraussetzungen zum Betrieb einer PGP-Zertifizierungsinstanz grundsätzlich gegeben, so dass derartige Dienste angeboten werden können. Alle in dieser Policy getroffenen Aussagen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, sowohl auf hierarchische Zertifizierungs-Infrastrukturen nach X.509 (z.B. PEM) als auch auf PGP.

Der Sinn von PGP-CAs ist die Einrichtung vertrauenswürdiger Instanzen, die durch ihre digitalen Signaturen die Bindung eines Public Keys an einen Benutzer (bzw. dessen Benutzer-ID) herstellen. Die digitale Signatur einer PGP-CA soll auf diese Weise einem Public Key ein größeres Maß an Vertrauenswürdigkeit geben, als durch die Signaturen beliebiger Benutzer erreicht werden kann. Die von PGP verwendeten Zertifikate unterscheiden sich dabei von dem in X.509 definierten Format.

Anonyme oder pseudonyme Zertifikate können für Benutzer, nicht aber für CAs erstellt werden.

3.3 Registrierungsinstanzen (RA)

Innerhalb großer Organisationen kann es vorkommen, dass die zuständige CA weit entfernt von den zu zertifizierenden Benutzern lokalisiert ist. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, vertrauenswürdige Registrierungsinstanzen (RAs) für die lokale Überprüfung von Identität und Authentizität der einzelnen Benutzer einzusetzen. Durch den Einsatz solcher RAs lässt sich die Zahl organisations-eigener CAs überschaubar halten. RAs dürfen lediglich zur Registrierung und Überprüfung von Benutzern, nicht jedoch von CAs, eingesetzt werden.

Bei einer Registrierungsinstanz handelt es sich um einen in der üblichen Weise durch eine CA zertifizierten Teilnehmer, der im Auftrag seiner CA die Überprüfung anderer Benutzer vor deren Zertifizierung durch die CA übernimmt. Dabei ist für diesen Teilnehmer kein separates RA-Schlüsselpaar notwendig. Benutzer, die zertifiziert werden möchten, übermitteln ihr selbst-signiertes X.509-Zertifikat (bzw. ihren selbst-signierten PGP-Public Key) an die entsprechende RA, welche sich anschließend in geeigneter Weise von der Identität des Benutzers – beispielsweise durch Vorlage eines Personalausweises – überzeugen muss, um unzulässige Zertifizierungswünsche auszuschließen.

Eine RA darf weder das asymmetrische Schlüsselpaar für Benutzer erzeugen, noch kann sie

Benutzer-Zertifikate erteilen oder widerrufen. Die RA leitet, nachdem die Identität des Benutzers in geeigneter Weise überprüft wurde, das selbst-signierte X.509-Zertifikat (bzw. den selbst-signierten PGP-Public Key) eines Benutzers elektronisch an die CA weiter. Um einen Missbrauch auszuschließen, muss jede elektronische Übermittlung an die CA durch die RA digital signiert werden. In solchen Fällen, in denen die Schlüsselerzeugung nicht vom Benutzer selbst vorgenommen wird, leitet die RA nur die Identitätsinformationen des Benutzers digital signiert an die CA weiter. Empfängt eine CA den Zertifizierungswunsch eines Benutzers durch eine vertrauenswürdige RA, hat sie zunächst die Gültigkeit der RA-Signatur zu verifizieren. Darüber hinaus ist ein persönlicher Kontakt (z.B. durch telefonischen Rückruf) zwischen CA und RA notwendig, um unzulässige Zertifizierungswünsche auszuschließen. Nach diesem Kontakt wird das von der CA neu ausgestellte Zertifikat sowohl an die RA als auch an den Benutzer übermittelt.

Jede CA kann beliebig viele Benutzer zu Registrierungsinstanzen ernennen. Die CA kann die Unterzeichnung einer Vereinbarung verlangen, welche die RA an bestimmte Richtlinien, festgelegt durch die CA, bindet. Insbesondere sollen von der RA die Sicherheitsanforderungen nach Abschnitt 4.3 eingehalten werden. Jede CA sollte diese Richtlinien, zusammen mit einer Liste aller von ihr benannten RAs veröffentlichen.

4 Sicherheit der PCA-Ausstattung

Durch die Teilnahme an einer Public Key-Infrastruktur entstehen für alle Teilnehmer bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der eingesetzten Hard- und Software einerseits sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit kryptographischen Schlüsseln andererseits. Die Anforderungen an die DFN-PCA und die CAs sind dabei naturgemäß höher, da der Missbrauch eines PCA-/CA-Schlüssels allen untergeordneten Zertifikaten die Vertrauenswürdigkeit entziehen würde.

4.1 Sicherheitsanforderungen an die DFN-PCA

Folgende Anforderungen werden an die Low-Level-PCA gestellt:

- Für die Dienste der DFN-PCA wird ein dedizierter Rechner eingesetzt, der über keinerlei Verbindung zu einem Rechnernetz verfügt. Zertifikate werden ausschließlich off-line auf dem dedizierten Rechner erzeugt.
- Jeglicher Datenaustausch mit vernetzten Rechnern wird von Mitarbeitern der DFN-PCA per Diskette oder Magnetband vorgenommen; es findet keine automatisierte Bearbeitung der Daten statt. Sämtliche schlüsseltragenden Datenträger werden in unbenutztem Zustand an einem sicheren Ort verwahrt.

- Geheime Schlüssel der DFN-PCA zur Erzeugung digitaler Signaturen werden von den Mitarbeitern ausschließlich auf dem dedizierten Rechner erzeugt und verwendet sowie auf externer Peripherie (z.B. SmartCard, Wechsel-Festplatte, Diskette) gespeichert, soweit dies von Hard- und Software unterstützt wird. Der Zugriff auf diese Peripherie wird durch Passworte bzw. PINs geschützt, welche nur den PCA-Mitarbeitern bekannt sind und niemals im Klartext abgelegt werden. Die Peripherie darf nicht auf anderen Rechnern eingesetzt werden.
- Mit geheimen Signatur-Schlüsseln der PCA dürfen ausschließlich CA-Schlüssel bzw. Widerruflisten (CRLs) unterschrieben oder Cross-Zertifikate erstellt werden. Für jegliche Standard-Kommunikation dürfen geheime Signatur-Schlüssel nicht verwendet werden; von der DFN-PCA werden daher unterschiedliche asymmetrische Schlüsselpaare zum Signieren und Entschlüsseln verwendet.
- Asymmetrische Schlüsselpaare der DFN-PCA zur Erzeugung von Signaturen haben eine Länge von mindestens 2048 Bits RSA.
- Die Integrität aller relevanten Daten und Programme auf Rechnern der DFN-PCA wird unter Zuhilfenahme kryptographischer Applikationen regelmäßig verifiziert. Ferner werden sämtliche Daten von den PCA-Mitarbeitern vertraulich behandelt.
- Von allen relevanten (elektronischen) Daten der DFN-PCA wird in regelmäßigen, kurzen Abständen eine Datensicherung auf Magnetbändern durchgeführt, welche an einem externen Standort aufbewahrt werden. Ein geeignetes Backup-Konzept für die DFN-PCA wird erstellt; dieses soll insbesondere lange Aufbewahrungszeiten von Zertifikaten und CRLs ermöglichen.

4.2 Sicherheitsanforderungen an CAs

Folgende Anforderungen werden an die von der DFN-PCA zertifizierten CAs gestellt:

- Für die Dienste der CA muss ein Rechner eingesetzt werden, der in geeigneter Weise vor missbräuchlicher Benutzung geschützt ist. Der unbefugte Zugriff auf den CA-Rechner und eventuell gespeicherte Schlüsseldaten ist durch den Einsatz geeigneter Hard- und Software zu unterbinden. Insbesondere wird empfohlen, einen Rechner ohne jeglichen Netzwerkanschluss einzusetzen und diesen physikalisch zu schützen.
- Geheime Schlüssel der CA zum Erzeugen digitaler Signaturen müssen ausreichend vor Missbrauch durch Unbefugte geschützt und dürfen nicht weitergegeben werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Administratoren der CA, die daher angehalten sind, externe Peripherie (z.B. SmartCard, Wechsel-Festplatte, Diskette) zum Schutz der geheimen Schlüssel einzusetzen, soweit dies technisch möglich ist. Der Zugriff auf diese geheimen CA-Schlüssel ist in jedem Fall durch Passworte bzw. PINs zu schützen, welche nur den CA-Administratoren bekannt sein und niemals im Klartext abgelegt werden dürfen.

- Mit dem geheimen Signatur-Schlüssel der CA dürfen ausschließlich CA- oder Benutzer-Schlüssel bzw. Widerruflisten (CRLs) unterschrieben oder Cross-Zertifikate erstellt werden. Für jegliche Standard-Kommunikation darf der geheime Signatur-Schlüssel nicht verwendet werden.
- Jede CA muss asymmetrische Schlüsselpaare grundsätzlich selbst erzeugen; es findet keine Schlüsselerzeugung durch die DFN-PCA oder andere CAs statt.
- Asymmetrische Schlüsselpaare der CA zur Erzeugung von Signaturen müssen eine Mindestlänge von 2048 Bits RSA aufweisen. In besonderen Ausnahmefällen (wie z.B. technische Einschränkungen oder Nutzung von etablierten älteren Schlüsseln) können nach gesonderter Prüfung auch Schlüssel bis zu einer minimalen Schlüssellänge von 1024 Bits RSA verwendet werden; es werden jedoch deutlich größere Schlüssellängen empfohlen.
- In solchen Fällen, in denen eine CA asymmetrische Schlüsselpaare für die Benutzer erzeugt, muss sichergestellt werden, dass nach der Zertifizierung und Schlüsselübergabe an den Benutzer alle Kopien des geheimen Schlüssels des Benutzers auf Seiten der CA endgültig gelöscht werden.
- Es wird empfohlen, getrennte asymmetrische Schlüsselpaare zum Signieren und Entschlüsseln zu verwenden.
- Sämtliche bei der Zertifizierung anfallenden Daten müssen von den CA-Mitarbeitern vertraulich behandelt werden. Die für die CA geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Sicherheitsanforderungen an CAs gelten in gleicher Weise auch für die von den Mitarbeitern der DFN-PCA direkt betriebenen CAs, welche durch die Low-Level-PCA zertifiziert werden. Diese CAs erzeugen jedoch niemals asymmetrische Schlüsselpaare für andere Benutzer.

4.3 Sicherheitsanforderungen an RAs

Folgende Anforderungen werden an die von einer CA eingesetzten RAs gestellt:

- Für die Dienste der RA muss ein Rechner eingesetzt werden, der in geeigneter Weise vor missbräuchlicher Benutzung geschützt ist. Der unbefugte Zugriff auf den RA-Rechner und eventuell gespeicherte Schlüsseldaten ist zu unterbinden.
- Geheime Schlüssel der RA zum Erzeugen digitaler Signaturen müssen ausreichend vor Missbrauch durch Unbefugte geschützt und dürfen nicht weitergegeben werden. Werden keine SmartCards oder andere Peripherie zum Speichern geheimer Schlüssel eingesetzt, ist der Zugriff auf die geheimen Schlüssel der RA durch Passworte bzw. PINs zu schützen.

Weder die optionale Peripherie noch Passwort bzw. PIN dürfen an andere Benutzer oder CA-Administratoren weitergegeben werden.

- Asymmetrische Schlüsselpaare der RA zur Erzeugung von Signaturen müssen eine Mindestlänge von 2048 Bit RSA bzw. 1024 Bit DSA/DSS aufweisen. In besonderen Ausnahmefällen (wie z.B. technische Einschränkungen oder Nutzung von etablierten älteren Schlüsseln) können nach gesonderter Prüfung auch Schlüssel bis zu einer minimalen Schlüssellänge von 1024 Bits RSA verwendet werden; es werden jedoch deutlich größere Schlüssellängen empfohlen.
- Weitere Anforderungen können von der für die RA zuständigen CA festgelegt werden.

4.4 Sicherheitsanforderungen an Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Policy sind einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von Personen. Folgende Anforderungen werden an die von einer CA zertifizierten Benutzer gestellt:

- Der geheime Schlüssel des Benutzers muss ausreichend vor Missbrauch durch Unbefugte geschützt und darf nicht weitergegeben werden; hierfür ist jeder Benutzer selbst verantwortlich. Werden keine SmartCards zum Speichern des geheimen Schlüssels eingesetzt, ist der Zugriff auf den geheimen Schlüssel des Benutzers durch ein Passwort bzw. eine PIN zu schützen. Weder die optionale SmartCard noch das Passwort bzw. die PIN dürfen an andere Benutzer oder CA-Administratoren weitergegeben werden.
- Das asymmetrische Schlüsselpaar des Benutzers muss eine Mindestlänge von 2048 Bit RSA bzw. 1024 Bit DSA/DSS aufweisen. In besonderen Ausnahmefällen (wie z.B. technische Einschränkungen oder Nutzung von etablierten älteren Schlüsseln) können nach gesonderter Prüfung auch Schlüssel bis zu einer minimalen Schlüssellänge von 768 Bits RSA verwendet werden; es werden jedoch deutlich größere Schlüssellängen empfohlen.

5 Zertifizierungsregeln

Dieser Abschnitt beschreibt technische und organisatorische Richtlinien und Prozeduren, die vor einer Zertifizierung von CAs oder Benutzern zu beachten sind.

Sowohl Zertifizierungsinstanzen als auch Benutzer werden innerhalb einer X.509-Hierarchie mit eindeutigen Namen – sog. Distinguished Names (DNs) – bezeichnet, deren korrekter Wahl eine besondere Bedeutung zukommt. Die Wahl dieser Namen wird in Abschnitt 8 beschrieben.

Bei der Benutzung von PGP kann zunächst jeder Teilnehmer die Benutzer-ID frei wählen. Um dennoch ein sinnvolles und korrekt funktionierendes Zertifizierungsmodell zu erreichen, werden

auch an die Wahl von PGP-Benutzer-IDs bestimmte Anforderungen gestellt, welche in Abschnitt 8 beschrieben sind.

Um unerlaubte Zertifizierungswünsche zu erkennen, hat sich die zertifizierende Instanz (CA bzw. PCA) vor jeder Zertifizierung in geeigneter Weise durch technische und organisatorische Maßnahmen von der Identität desjenigen Schlüsselinhabers (Benutzer bzw. CA-Administrator) zu überzeugen, welcher eine Zertifizierung wünscht. Dieser Vorgang kann nur durch persönlichen Kontakt – oder in einzelnen Ausnahmefällen durch telefonischen Rückruf zu persönlich gut bekannten Benutzern – vor der Zertifizierung erfolgen. Setzt eine CA Registrierungsinstanzen ein, liegt die Verantwortung der Identitätsprüfung bei der RA, kann aber auch von der CA übernommen werden. In keinem Fall dürfen jedoch Zertifizierungswünsche automatisiert bearbeitet werden.

Das selbst-signierte X.509-Zertifikat eines Zertifikatnehmers im Sinne dieser Policy muss mindestens den DN des Teilnehmers sowie dessen Public Key enthalten. Wahlweise kann dieses Zertifikat auch eine Gültigkeitsdauer enthalten, die jedoch endgültig von der zertifizierenden Instanz festgelegt wird.

Ein PGP-Zertifikat enthält grundsätzlich den Public Key sowie die Benutzer-ID; die Gültigkeitsdauer einer digitalen Signatur wird von der derzeitigen PGP-Version nicht unterstützt. Zertifizierungsinstanzen können jedoch durch das Einfügen einer Jahreszahl in ihre PGP-Benutzer-ID die Gültigkeit einer Signatur andeuten.

Zertifikate werden ausschließlich dann erteilt, wenn der zu zertifizierende Public Key über die in Abschnitt 4 festgelegten Mindestlängen verfügt und sich die zertifizierende Instanz in geeigneter Weise von der Identität des Schlüsselinhabers und dem Besitz des korrekten asymmetrischen Schlüsselpaares überzeugt hat. Im Falle einer Zertifizierung mittels PGP wird üblicherweise die kryptographische Prüfsumme des Public Keys (der sog. "Fingerprint") verifiziert. Der Public Key muss in jedem Fall vom Eigentümer selbst signiert sein.

Zertifikate werden in der Regel nicht automatisch durch die ausstellende CA erneuert; Anträge auf Re-Zertifizierung sind also rechtzeitig bei der entsprechenden CA zu stellen.

5.1 Regeln für die Zertifizierung von CAs

CAs, die von der DFN-PCA zertifiziert werden möchten, unterzeichnen vor der Zertifizierung eine Vereinbarung mit der DFN-PCA. Diese Vereinbarung enthält eine Erklärung darüber, dass die Richtlinien dieser Policy akzeptiert werden und deren Einhaltung beim Betrieb der eigenen CA zugestimmt wird. Insbesondere müssen die Sicherheitsanforderungen nach Abschnitt 4.2 eingehalten werden. Berechtigter zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist eine für den Betrieb der CA verantwortliche Person.

Die DFN-PCA behält sich vor, CAs auf deren Eignung sowie das Vorhandensein der technischen Voraussetzungen vor Ort zu überprüfen.

Eine CA generiert ihr eigenes asymmetrisches Schlüsselpaar und übermittelt anschließend ein selbst-signiertes X.509-Zertifikat (bzw. den selbst-signierten PGP-Public Key) an die DFN-PCA. Dies kann per E-Mail oder durch den Austausch eines Datenträgers geschehen.

Aus Kompatibilitätsgründen muss das Schlüsselpaar für eine PGP-CA ein RSA Schlüssel im sog. Legacy Format (PGP 2.6.x) sein.

Vor der Zertifizierung einer CA verifiziert ein Mitarbeiter der DFN-PCA die Identität des CA-Administrators sowie die Zugehörigkeit des CA-Administrators zu der jeweiligen Einrichtung. Diese Überprüfung erfordert in jedem Fall ein persönliches Treffen zwischen einem CA-Administrator und einem Mitarbeiter der DFN-PCA. Für den Prozess der Verifikation ist die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses bzw. eines vergleichbaren Dokumentes erforderlich.

Zertifikate nach X.509 für CAs haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei (3) Jahren.

PGP-Signaturen der DFN-PCA unter PGP-Schlüsseln von CAs haben eine Gültigkeitsdauer von maximal drei (3) Jahren. Die Gültigkeitsdauer wird über in die PGP-Benutzer-ID des PGP-Schlüssels der DFN-PCA integrierte Jahreszahlen angedeutet bzw. bei neueren PGP-Implementierungen in der Signatur selbst festgehalten.

Die Einrichtung organisationsweiter Sub-Hierarchien obliegt der Verantwortung der obersten CA einer jeweiligen Organisation. Ziel ist es, eine CA je Organisation (gemäß Abschnitt 3.2) durch die DFN-PCA zertifizieren zu lassen; über diese Policy hinausgehende Richtlinien können bei Bedarf von dieser CA in einer eigenen Policy festgelegt werden.

Im Falle einer PGP-Zertifizierung hat jede CA mit der Zertifizierung durch die DFN-PCA ein sog. "Key Revocation Certificate" zu erzeugen und dieses an die DFN-PCA zu übermitteln. Die DFN-PCA wird dieses "Revocation Certificate" auf einem externen Datenträger verwahren und ausschließlich im Falle des Widerrufs verwenden, um die Ungültigkeit eines CA-Zertifikates bekanntzugeben.

5.2 Regeln für die Zertifizierung von RAs

Jede Organisation mit eigener CA kann Benutzer bestimmen, die im Auftrag der CA als Registrierungsinstanz (RA) fungieren.

Ein RA-Zertifikat unterscheidet sich ansonsten nicht von einem üblichen Benutzer-Zertifikat. Für die Zertifizierung von RAs siehe daher den folgenden Abschnitt.

5.3 Regeln für die Zertifizierung von Benutzern

Ein Benutzer, welcher zertifiziert werden möchte, generiert zunächst ein persönliches asymmetrisches Schlüsselpaar und übermittelt anschließend ein selbst-signiertes X.509-Zertifikat (bzw.

den selbst-signierten PGP-Public Key) per E-Mail oder mittels eines Datenträgers an die zuständige RA bzw. CA. Gegebenenfalls wird das asymmetrische Schlüsselpaar des Benutzers auch von der CA erzeugt; wobei von der CA die in Abschnitt 4.2 beschriebenen Sicherheitsanforderungen einzuhalten sind.

Unabhängig vom Einsatz einer RA hat sich der Benutzer persönlich vorzustellen, um der CA (bzw. RA) die Verifikation der Identität und die korrekte Zuordnung einer erreichbaren E-Mail-Adresse zu diesem Benutzer (sowie gegebenenfalls die Zuordnung der Identität zu einem Pseudonym) zu ermöglichen. Für den Prozess der Verifikation ist die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses bzw. eines vergleichbaren Dokumentes erforderlich. Erfolgt die Verifikation durch eine RA, leitet diese das vom Benutzer vorgelegte selbst-unterschiedene Zertifikat (bzw. den selbst-signierten PGP-Public Key) in einer durch die RA signierten Nachricht an die zuständige CA weiter.

Zertifikate nach X.509 für Benutzer haben eine Gültigkeitsdauer von maximal zwei (2) Jahren.

PGP-Signaturen der CA unter PGP-Schlüsseln von Benutzern haben eine Gültigkeitsdauer von maximal zwei (2) Jahren. Die Gültigkeitsdauer wird über in die PGP-Benutzer-ID des PGP-Schlüssels der CA integrierte Jahreszahlen angedeutet bzw. bei neueren PGP-Implementierungen in der Signatur selbst festgehalten.

Besondere Richtlinien gelten bei der Zertifizierung von PGP-Schlüsseln, welche nicht von einem bestimmten Benutzer, sondern von einer Gruppe von Benutzern verwendet werden; den sog. Gruppenschlüsseln ("Team Keys"), bei denen das Passwort bzw. die PIN zum Schutz des geheimen Schlüssels allen Angehörigen der Gruppe bekannt ist.

Sollen Gruppenschlüssel zertifiziert werden, hat ein Mitglied der Gruppe den Public Key an die zertifizierende Instanz zu übermitteln. Diese hat vor der Zertifizierung in geeigneter Weise die Existenz der entsprechenden Gruppe sowie die Zugehörigkeit des Benutzers zu der Gruppe zu verifizieren. Diese Überprüfung kann von Fall zu Fall unterschiedlich verlaufen; abhängig von dem Bekanntheitsgrad der Gruppe kann beispielsweise der telefonische Rückruf durch die CA erfolgen, oder die Gruppe bestätigt dem entsprechenden Benutzer dessen Gruppenzugehörigkeit in einem Schreiben mit offiziellem Briefkopf.

Es findet keine Zertifizierung statt, wenn nicht eindeutig auf die Existenz der Gruppe sowie auf die Gruppenzugehörigkeit des Benutzers geschlossen werden kann. Gruppenschlüssel dürfen nicht von RAs eingesetzt werden.

5.4 Regeln für die Cross-Zertifizierung zweier PCAs/CAs

Um die Anbindung an andere Zertifizierungshierarchien zu erlauben, besteht sowohl für CAs als auch für die PCA die Möglichkeit der Cross-Zertifizierung mit anderen Zertifizierungsinstanzen. Die Cross-Zertifizierung bietet einen Mechanismus, einen direkten Vertrauenspfad zwischen zwei Instanzen herzustellen, welcher von der strikten Zertifizierungshierarchie abweicht und so

eine größere Flexibilität bietet. Dadurch wird auch den Teilnehmern zweier Hierarchien die sichere Kommunikation untereinander ermöglicht. Der Vorgang unterscheidet sich dabei für PCAs und CAs nicht.

Vor einer Cross-Zertifizierung haben sich die verantwortlichen CA-Administratoren mit den Zertifizierungsrichtlinien der jeweils anderen CA vertraut zu machen. Der Vorgang der Cross-Zertifizierung besagt, dass die Policy der anderen CA bei der Zertifizierung bekannt war und deren aktuelle Richtlinien akzeptiert werden, nicht jedoch, dass diese Richtlinien mit der eigenen Policy übereinstimmen müssen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Prozess der Cross-Zertifizierung nicht notwendigerweise die gegenseitige Zertifizierung zweier Instanzen bedeuten muss. Denkbar ist eine Zertifizierung in lediglich eine Richtung beispielsweise dann, wenn eine universitäre CA ihren Benutzern die Zertifikate einer kommerziellen CA verfügbar machen möchte, diese CA jedoch aus Policy-Gründen kein Zertifikat für die universitäre CA erteilen kann.

Cross-Zertifizierung innerhalb hierarchischer X.509-Infrastrukturen

Die Cross-Zertifizierung einer CA unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Zertifizierung eines Benutzers. Der Public Key einer CA wird in einem selbst-signierten X.509-Zertifikat per E-Mail oder durch den Austausch eines Datenträgers an die andere CA übermittelt. Daran anschließend hat eine gegenseitige Verifikation der Identitäten zu erfolgen, um unerlaubte Zertifizierungswünsche auszuschließen. Dieser Vorgang wird üblicherweise bei einem persönlichen Treffen der CA-Administratoren stattfinden.

Ein Cross-Zertifikat sollte keine längere Gültigkeitsdauer als das reguläre Zertifikat der cross-zertifizierten CA besitzen.

Cross-Zertifizierung mittels PGP

Die Cross-Zertifizierung einer CA mittels PGP unterscheidet sich nicht von der Zertifizierung eines Benutzers. Der Public Key einer CA wird an die andere CA übermittelt. Daran anschließend hat eine gegenseitige Verifikation der Identitäten zu erfolgen, um unerlaubte Zertifizierungswünsche auszuschließen. Dieser Vorgang wird üblicherweise bei einem persönlichen Treffen der CA-Administratoren stattfinden.

6 Management von Zertifikaten

Jede zertifizierende Instanz der DFN-Hierarchie ist für die Bereitstellung der Zertifikate zuständig. Die Zertifikate einer CA werden dabei zunächst in einer lokalen Datenbank gespeichert und gepflegt.

Alle Zertifikate der DFN-Hierarchie sollen über ein DFN-weites X.500-Verzeichnis veröffentlicht werden. Die DFN-PCA wird hierfür die von ihr erteilten Zertifikate an einen entsprechenden X.500-Server zur Verteilung weiterleiten. Auch alle untergeordneten CAs sind aufgefordert, Zertifikate direkt im X.500-Verzeichnis zur Verfügung zu stellen.

Nur in solchen Fällen, in denen eine CA keine Möglichkeit hat, Zertifikate im X.500-Verzeichnis abzulegen, kann sie auf Anfrage die von ihr ausgestellten Zertifikate per E-Mail an die DFN-PCA senden, welche die entsprechenden X.500-Einträge vornehmen wird. Zu diesem Zweck wird von der DFN-PCA eine entsprechende E-Mail-Adresse eingerichtet.

Als alternative, zusätzliche Verteilungsformen zu X.500 werden von der DFN-PCA diverse Informationsdienste eingerichtet, deren Aufgabe die Verteilung von Zertifikaten und CRLs (s. Abschnitt 7) ist. Zu diesen Diensten gehören vorrangig ein E-Mail-basierter Server, FTP- und WWW-Server sowie bei Bedarf die Einrichtung von Mailinglisten oder UNIX-basierten "finger"-Servern. Diese Dienste können auch von den einzelnen CAs angeboten werden, um ihren Benutzern das Auffinden von Zertifikaten zu erleichtern.

Für die Verteilung von PGP-Zertifikaten werden von der DFN-PCA die Dienste eines PGP-Keyservers in Anspruch genommen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten kann durch eine CA auch ein eigener Keyserver eingerichtet werden; ferner werden Möglichkeiten untersucht, PGP-Zertifikate über X.500 zur Verfügung zu stellen. Die DFN-PCA wird alle von ihr erteilten Zertifikate an den Keyserver weiterleiten. Auch alle untergeordneten CAs sind aufgefordert, Zertifikate an diesen Keyserver zu senden; PGP-Schlüssel können jedoch auch direkt von den einzelnen Benutzern gesendet werden.

Zertifikate der DFN-Hierarchie können dann entweder durch direkten Zugriff auf das DFN-weite X.500-Verzeichnis oder durch Verwendung der Informationsdienste der DFN-PCA abgefragt werden.

Details zu den von der DFN-PCA zur Verteilung von Zertifikaten und CRLs angebotenen Informationsdiensten werden, der höheren Flexibilität wegen, in einem separaten Dokument und in den Anhängen zu dieser Policy veröffentlicht. Diese Hinweise finden sich außerdem auf dem WWW-Server der DFN-PCA (URL s. Abschnitt 2).

Alle Teilnehmer der DFN-Zertifizierungshierarchie erklären sich grundsätzlich mit der Veröffentlichung ihres Zertifikates einverstanden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der Beantragung eines Zertifikates gegen eine Veröffentlichung Widerspruch einzulegen.

7 Widerruf von Zertifikaten

Die PCA behält sich vor, von ihr erteilte Zertifikate jederzeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ohne Angabe expliziter Gründe zu widerrufen. Ursachen für den Widerruf eines Zertifikates können beispielsweise das Bekanntwerden missbräuchlicher Handlungen eines CA-Administrators oder das Nichtbefolgen auch einzelner Richtlinien dieser Policy sein. Andere Gründe sind

beispielsweise das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus einer Einrichtung oder die Änderung des Namens.

Jede CA kann von ihr erteilte Zertifikate für CAs oder Benutzer jederzeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen.

Jeder Teilnehmer der DFN-Hierarchie kann von der Instanz, die seinen Schlüssel zertifiziert hat, ohne Angabe von Gründen verlangen, dass diese das entsprechende Zertifikat widerruft. Die betreffende CA (gegebenenfalls auch eine für die CA tätige RA) hat diesem Verlangen nachzukommen, sobald sie sich durch geeignete Schritte davon überzeugt hat, dass der Antrag vom Zertifikatnehmer selbst stammt bzw. von ihm autorisiert ist. Wird der Missbrauch des eigenen geheimen Schlüssels bekannt, sollte jeder Teilnehmer unmittelbar die zertifizierende Instanz benachrichtigen und den Widerruf des eigenen Zertifikates veranlassen.

Widerruf von X.509-Zertifikaten

X.509-Zertifikate können nur von der ausstellenden Instanz widerrufen werden. Alle widerrufenen Zertifikate werden von der zuständigen CA auf einer sog. Certificate Revocation List (CRL) veröffentlicht, welche allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden muss, um widerrufenen Zertifikate nicht irrtümlicherweise zu benutzen. Widerrufene Zertifikate bleiben solange auf der CRL, bis die ursprüngliche Gültigkeitsdauer überschritten wurde. Dabei werden auch solche Zertifikate auf einer CRL veröffentlicht, gegen deren Veröffentlichung bei der Zertifizierung widersprochen wurde. Ein rückwirkender Widerruf ist nicht möglich.

Einmal widerrufenen Zertifikate können nicht erneuert werden. Jedoch hat jeder Teilnehmer der DFN-Hierarchie die Möglichkeit, ein neues Zertifikat zu beantragen.

Unmittelbar nach der Zertifizierung durch eine übergeordnete Instanz hat jede CA eine neue CRL herauszugeben. Daran anschließend müssen in regelmäßigen Abständen CRLs herausgegeben werden, auch wenn in der Zwischenzeit keine weiteren Zertifikate durch die CA widerrufen wurden. Die DFN-PCA wird mindestens einmal pro Monat eine CRL veröffentlichen.

Von der DFN-PCA werden diverse Informationsdienste eingerichtet, deren Aufgabe die Verteilung von Zertifikaten (s. Abschnitt 6) und CRLs ist. Zu diesen Diensten gehört vorrangig ein WWW-Server sowie bei Bedarf die Einrichtung von Mailinglisten.

Jeder zertifizierenden Instanz steht es frei, CRLs von cross-zertifizierten Instanzen zu veröffentlichen.

Widerruf von PGP-Zertifikaten

Derzeit verwendete PGP-Zertifikate können generell nicht gänzlich widerrufen werden; eine CA kann also eine Signatur unter dem Public Key eines Benutzers oder einer CA nicht zurückziehen.

Es besteht jedoch für alle Benutzer die Möglichkeit, ein sog. “Key Revocation Certificate” zu erzeugen und dieses Zertifikat im Falle des Widerrufs über die Keyserver oder über eigens eingerichtete Mailinglisten zu verteilen, um die Ungültigkeit des eigenen Public Keys anzukündigen.

Die Erzeugung eines “Key Revocation Certificate” durch CAs ist obligatorisch (s. Abschnitt 5.1).

8 Regeln für die Namensgebung

Allen Zertifikatnehmern der DFN-Zertifizierungshierarchie wird ein eindeutiger Distinguished Name (DN) nach X.500 zugeordnet, welcher bei der Ausstellung eines Zertifikates für einen Teilnehmer als dessen Subjektnamen zu verwenden ist. Ein DN enthält eine Folge von eindeutig kennzeichnenden Namensattributen, durch die alle Teilnehmer einer Hierarchie referenziert werden können. Die korrekte Wahl von DN's ermöglicht daher die effiziente Speicherung und Suche von Zertifikaten innerhalb eines X.500-Verzeichnisses.

Die DN's aller Zertifikatnehmer unterhalb der DFN-PCA enthalten das Attribut C=DE.

PGP-Benutzer werden durch eine frei wählbare Benutzer-ID identifiziert, die aus einer beliebigen Kombination von ASCII-Zeichen bestehen kann. Um die Bindung eines PGP-Public Keys an einen Benutzer zu erreichen, gibt es bestimmte Richtlinien für die Wahl der Benutzer-ID, welche vor der Zertifizierung zu beachten sind.

8.1 Wahl eines Namens für CAs

Wahl eines X.500 DN's

Jede von der DFN-PCA unmittelbar zertifizierte CA wählt ihren eigenen DN. Dieser sollte die Zugehörigkeit zu einer Organisation direkt widerspiegeln. Vor der Zertifizierung wird die Korrektheit des DN's von der DFN-PCA in Abstimmung mit dem DFN-X.500 Verzeichnis überprüft; es wird kein DN mehrfach vergeben.

Der DN jeder CA soll folgendem Schema folgen:

$$C=DE, [L=DFN,] O=<Organisation> [,OU=<Abteilung>]$$

Der Organisationsname enthält den Namen der Einrichtung, welche durch die CA repräsentiert wird; optional können eine oder mehrere Organisationsbereiche (Abteilungen) angegeben werden. Dies ist insbesondere für große Organisationen sinnvoll, in denen mehrere CAs betrieben werden sollen.

Jede CA ist verantwortlich für die korrekte Namenswahl der durch sie zertifizierten CAs und Benutzer. Bei der Vergabe von Zertifikaten gilt die in RFC 1422 definierte Regel der Namensunterordnung, wonach die DNs sämtlicher Zertifikatnehmer alle DN-Attribute ihrer zertifizierenden Instanz beinhalten müssen.

Wahl einer PGP-Benutzer-ID

Die PGP-Benutzer-ID wird von der CA selbst ausgewählt und muss eine erreichbare E-Mail-Adresse enthalten; aus der ID muss die Funktion als CA deutlich werden. Ferner muss die ID einen Hinweis auf die Einrichtung enthalten, welche von der CA repräsentiert wird. Anonyme oder pseudonyme Zertifikate für CAs werden nicht erteilt.

Beispiele für gültige IDs organisationsweiter CAs sind:

- `<ca@uni-hamburg.de>`
- Zertifizierungsinstanz, Uni Hamburg (1997) `<info@ca.uni-hamburg.de>`
- Uni Hamburg, FB Informatik, CA `<pgp-ca@informatik.uni-hamburg.de>`

8.2 Wahl eines Namens für RAs und Benutzer

Da Registrierungsinstanzen innerhalb der Zertifizierungshierarchie den gleichen Status besitzen wie Benutzer, unterscheidet sich auch die Wahl der zugehörigen Namen nicht.

Wahl eines X.500 DNs

Die Wahl von Benutzer-DNs wird in erster Linie durch die Richtlinien der Organisations-CAs bestimmt, es gilt jedoch auch für Benutzer die Regel der Namensunterordnung. Alle DN-Attribute der zertifizierenden Instanz müssen Teil des Benutzer-DNs sein, so dass aus dem DN eines Benutzers auf dessen zertifizierende Instanz geschlossen werden kann.

Der DN eines Benutzers soll folgendem Schema folgen:

```
C=DE, [L=DFN,] O=<Organisation>, [OU=<Abteilung>,] CN=<Vorname Name>
```

Das Attribut "CN" kommt pro Benutzer genau einmal vor und enthält üblicherweise den vollständigen Namen des Benutzers. Kommt ein Name innerhalb einer Organisation mehrmals vor, ist es die Aufgabe der CA, durch geeignete Namenszusätze eindeutige DNs zu wählen. Die zuständige CA ist ferner dafür verantwortlich, die Zugehörigkeit des Benutzers zu der betreffenden Einrichtung zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle zertifizierten Benutzer über unterschiedliche DNs verfügen.

Wahl einer PGP-Benutzer-ID

Benutzer-IDs müssen eine eindeutige Bindung zwischen dem Public Key und der Identität des Benutzers herstellen. Daher sollte insbesondere der volle Name des Benutzers, wenn möglich auch eine erreichbare E-Mail-Adresse innerhalb der Benutzer-ID vorhanden sein. Die IDs von Gruppenschlüsseln müssen in eindeutiger Weise auf den Namen der Gruppe schließen lassen; wenn möglich, sollte auch hier eine erreichbare E-Mail-Adresse vorhanden sein. Anonyme oder pseudonyme Zertifikate können erteilt werden, wenn sie als solche erkennbar sind.

Beispiele für gültige PGP-Benutzer-IDs sind:

- Arnold J. Rimmer, Uni Hamburg <ajr@uni-hamburg.de>
- <dave_lister@informatik.uni-hamburg.de>
- Katherina Benutzer <kathi@aol.com>
- Joe Juhser, 21. Dezember 1967, Hamburg
- Universitaet Hamburg, Netzadministratoren <rz-gruppe@uni-hamburg.de>

9 Verschiedenes

Dieses Dokument entstand in einem DFN-Projekt an der Universität Hamburg. Es wird keine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit oder Anwendbarkeit der enthaltenen Informationen und der vorgeschlagenen Maßnahmen übernommen. Ferner kann keine Haftung für eventuelle Schäden, entstanden durch die Inanspruchnahme der Dienste der DFN-PCA, übernommen werden. Die Verantwortung für die Verwendung der oben beschriebenen Verfahren und Programme liegt allein bei den die Installation durchführenden Administratoren und Benutzern.

Die DFN-PCA behält sich vor, Zertifizierungswünschen nicht nachzukommen. Ferner kann keine Garantie für die Verfügbarkeit der PCA-Dienste übernommen werden. Es besteht derzeit keine Möglichkeit, die Dienste der DFN-PCA auf einer 24-Stunden-Basis anzubieten.

Dokumentation und Datenschutz

Alle Arbeiten im Rahmen dieser Policy werden, soweit technisch durchführbar, dokumentiert. Alle Zertifizierungs- und Registrierungsinstanzen müssen die bei der Zertifizierung anfallenden Daten vertraulich behandeln und die für sie geltenden Datenschutzrichtlinien einhalten.

Sämtliche Zertifikatnehmer stimmen der Speicherung und Verarbeitung ihrer bei der Zertifizierung anfallenden Daten durch die zertifizierende Instanz zu.

Vereinbarungen zwischen PCA und CA

Ein CA-Administrator, welcher eine Zertifizierung durch die DFN-PCA wünscht, hat handschriftlich eine Vereinbarung mit der DFN-PCA zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung enthält in erster Linie eine Erklärung über die Einhaltung der Richtlinien dieser Policy und kann bei der DFN-PCA angefordert werden.

Vereinbarungen zwischen CA und RA

Eine CA kann die Unterzeichnung einer Vereinbarung verlangen, welche die RA an bestimmte Richtlinien bindet. Diese Vereinbarung ist von dem als RA tätigen Benutzer handschriftlich zu unterzeichnen; sie kann bei der zuständigen CA angefordert werden.

Erklärung der Teilnehmer

Alle Teilnehmer der DFN-Hierarchie haben vor ihrer Zertifizierung handschriftlich eine Erklärung zu unterzeichnen, in der sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Risiken und Gefahren beim Einsatz von Public Key-Systemen aufgeklärt wurden. Diese Erklärung, die im Einzelfall auch vom Teilnehmer an die zertifizierende CA gefaxt werden kann, wird von der zertifizierenden Instanz verwahrt und beinhaltet in erster Linie die Zustimmung zu den Richtlinien dieser Policy sowie gegebenenfalls eine Erklärung darüber, von welcher Partei das zu zertifizierende asymmetrische Schlüsselpaar erzeugt wurde.

Gebühren

Die DFN-PCA behält sich vor, für bestimmte Leistungen Gebühren zu erheben.

Eingesetzte Software

Die eingesetzten Implementationen sind im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten auf Sicherheitsmechanismen und Funktionalität zu überprüfen.

Die von der DFN-PCA in erster Linie eingesetzten Softwarepakete zum Betrieb einer Zertifizierungsinfrastruktur sollen auf entsprechenden Informations-Servern zum Abruf bereitgestellt werden, sofern es sich um frei verfügbare Implementationen handelt.

Bestimmte kryptographische Algorithmen unterliegen in einigen Ländern export- oder lizenzrechtlichen Bestimmungen, die bei der Verwendung zu beachten sind.

Anwendungsabhängige Richtlinien, die Besonderheiten im Umgang mit bestimmten Protokollen bzw. Implementationen beschreiben, werden bei Bedarf in separaten Dokumenten als Anhänge zu dieser Policy veröffentlicht.

Literaturverzeichnis

IN-CH: Individual Network e.V.: Certification Policy, 10. März 1997

PGP: Philip Zimmermann: PGP User's Guide, Volume I & II, Oktober 1994

RFC 1421: J. Linn: Privacy Enhancement for Internet Electronic Mail: Part I: Message Encryption and Authentication Procedures, Februar 1993

RFC 1422: S. Kent: Privacy Enhancement for Internet Electronic Mail: Part II: Certificate-Based Key Management, Februar 1993

RFC 1423: D. Balenson: Privacy Enhancement for Internet Electronic Mail: Part III: Algorithms, Modes, and Identifiers, Februar 1993

RFC 1424: B. Kaliski: Privacy Enhancement for Internet Electronic Mail: Part IV: Key Certification and Related Services, Februar 1993

RFC 1875: N. Berge: UNINETT PCA Policy Statements, Dezember 1995

X.509: ITU-T: Recommendation X.509: The Directory – Authentication Framework, 1988